

Vereinssatzung des Tennisclub Fürstenfeldbruck e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Fürstenfeldbruck e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen
4. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportverbandes
5. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

Der Tennisclub Fürstenfeldbruck e.V. mit Sitz in Fürstenfeldbruck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Turnieren, Errichtung und Unterhaltung der Sportanlagen sowie generelle Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder
 - beitragsbegünstigte Mitglieder
 - Jugendmitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - eingeschränkt spielberechtigte Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Spielbetrieb aktiv ausüben.
 - b) beitragsbegünstigte Mitglieder sind aktiv spielende Mitglieder über 18 Jahre, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die sich noch in der Berufsausbildung befinden.
 - c) außerordentliche (passive) Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv betreiben und durch Zahlung eines festgesetzten Beitrags den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern.
 - d) Jugendmitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahre, Stichtag ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
 - e) Ehrenmitglieder sind langjährige, außergewöhnlich verdienstvolle Angehörige des Vereins, die von der Mitgliederversammlung dazu durch Beschluss gewählt worden sind. Dieser Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
 - f) Eingeschränkt spielberechtigte Mitglieder sind solche Mitglieder, die aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen den Tennissport nicht in vollem Umfang betreiben

können. Der Umfang der Einschränkung wird für jedes Jahr durch Vorstandsbeschluss zum Jahresende für das Folgejahr festgelegt.

3. Die Vorstandschaft kann die Zahl der Mitglieder unter 2a mit 2c beschränken, wenn es die Spielmöglichkeiten bzw. die Zahl der außerordentlichen Mitglieder erfordert.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Vereinsvorstandschaft. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist dem Antragsteller mitzuteilen. Erst mit Bestätigung der Aufnahme durch die Vorstandschaft wird die Mitgliedschaft rechtswirksam begründet.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

2. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeder Geschäftsjahres erfolgen. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand (vergleiche §10 der Satzung). Die schriftliche Kündigungserklärung muss spätestens bis 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen. Die Spielberechtigung endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, für das der Jahresbeitrag vor Eingang der Kündigungserklärung letztmals geleistet worden ist.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz vorheriger Mahnung unter Fristsetzung nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Besteht die Absicht, ein Mitglied auszuschließen oder liegt ein dementsprechender Antrag vor, so ist vor der Beschlussfassung über den Antrag dem auszuschließenden Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen diesen Beschluss ist binnen einer Frist von 1 Monat Beschwerde an den Beirat zulässig, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§6 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder bestehen

1. in der Ausübung des Tennissports für alle Mitglieder, mit Ausnahme der passiven, im Rahmen der jeweils von der Vorstandschaft hierzu aufzustellenden Spielordnung.
2. in der Teilnahme am geselligen Veranstaltungen ohne Ausnahme.
3. in der Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung des Stimm- und Wahlrechts; Jugendmitglieder sind vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.

4. Ordentliche Mitglieder können durch schriftliche Erklärung zu außerordentlichen Mitgliedern werden. Die schriftliche Erklärung muss spätestens bis 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen. Diese Erklärung wirkt nur für das kommende Geschäftsjahr.
5. Außerordentliche Mitglieder die für das kommende Geschäftsjahr die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes erwerben wollen, werden nach schriftlichem Antrag, der bis spätestens 31.12. des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen muss, durch schriftliche Aufnahmebestätigung der Vorstandschaft zum ordentlichen Mitglied. Auf §3.3 wird hingewiesen.
6. Außerordentliche Mitglieder, eingeschränkt spielberechtigte Mitglieder und Jugendmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen.
7. Eingeschränkt spielberechtigte Mitglieder können auf Antrag auch während des laufenden Geschäftsjahres in einen höheren Status (in der Regel Vollmitgliedschaft) wechseln.

§7 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in der

1. rechtzeitigen Bezahlung der Beiträge,
2. Einhaltung der Vereinssatzung,
3. Beachtung der Sport- und Spielregeln sowie der jeweiligen Spielordnung,
4. Wahrung der sportlichen Kameradschaft,
5. jedes Mitglied, das gegen die vorstehende Pflichten verstößt und dadurch dem Verein einen Schaden zufügt ist zum Ersatz dieses Sachadens verpflichtet.

§8 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus
 - a) Aufnahmegebühren,
 - b) Beiträgen,
 - c) Spenden,
 - d) Zuschüssen,
 - e) sonstige Einnahmen.

Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung von zusätzlichen Umlagen beschließen.

2. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, diese wird mit Erhalt der Aufnahmebestätigung zur Zahlung fällig. Die erweiterte Vorstandschaft kann beschließen, dass die Aufnahmegebühr entfällt, wenn dies zur Sicherung des Mitgliederbestandes erforderlich ist. Sie beschließt über die Höhe der Aufnahmegebühr.
3. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist bei Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten.
4. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragshöhe gliedert sich in ihrer Höhe entsprechend der Mitgliederarten im Sinne des §3, Ziffer 2 der Satzung.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung eines Beitrags freigestellt.
6. Die Vorstandschaft ist berechtigt, einem Mitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf einen etwaigen Notstand, Beiträge zu stunden oder nachträglich ganz

oder teilweise zu erlassen. Hierbei hat die Vorstandschaft einen strengen Maßstab anzulegen.

7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (= 3 Vorsitzende),
2. die erweiterte Vorstandschaft (3 Vorsitzende , Schatzmeister, Schriftführer, Sportwart und Jugendwart),
3. der Beirat,
4. die Mitgliederversammlung.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1.Vorsitzenden,
 - b) 2.Vorsitzenden,
 - c) 3.Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 3 Vorsitzenden je allein vertreten (§26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2.Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Falle der Verhinderung vertritt und dass der 3. Vorsitzende den 1. und 2. Vorsitzenden vertritt, wenn diese beiden verhindert sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist, Die Tätigkeit ist ehrenamtlich; Auslagen werden erstattet.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Vorstandschaft gebunden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern gefasst.

§11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern. Er ist mit der Vorstandschaft auf 2 Jahre zu wählen. Aufgaben siehe §5 Absatz 4 und §13 Absatz 7.

§12 Die erweiterte Vorstandschaft

1. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 3. Vorsitzenden
 - d) Finanzverwalter
 - e) Schriftführer
 - f) Sportwart
 - g) Jugendwart

h) IT-Verantwortlicher

2. Die erweiterte Vorstandschaft wird gemeinsam mit dem Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die erweiterte Vorstandschaft bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft oder bis zu ihrer Wiederwahl im Amt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§13 Rechte und Pflichten der erweiterten Vorstandschaft

1. Der erweiterten Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Insbesondere obliegt ihr die Aufgabe, jährlich der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.
2. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und führt in denselben den Vorsitz. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
3. Der Finanzverwalter verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er darf Zahlungen nur im Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied leisten. Zu regelmäßiger Zahlung im ordentlichen Geschäftsverkehr kann ihm der Vorsitzende eine generelle Ermächtigung erteilen.
4. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung, die Abwicklung des sonstigen Schriftverkehrs und die Unterrichtung der Presse.
5. Dem Sportwart obliegt die Regelung des Sportbetriebes und aller damit zusammenhängenden Fragen.
6. Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Jugendmitglieder.
7. Die erweiterte Vorstandschaft hat das Recht, zu ihrer Unterstützung den Beirat für besondere Aufgaben mit beratender Stimme beizuziehen, wenn es im Interesse des Vereines zweckmäßig erscheint.
8. Im übrigen können die einzelnen Aufgabenbereiche der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, zu deren Erlass die erweiterte Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder der Vorstandschaft ermächtigt wird.

§14 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens bis zum 31. März statt. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden,
 - b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsberichtes des Finanzverwalters,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes des Sportwartes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft,
 - e) die Neuwahl des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft, des Beirates und der Kassenprüfer,
 - f) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Aufnahmegebühr,
 - g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiten Aufgaben.
2. Im übrigen kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn es der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, auf der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich der Vorstandschaft so rechtzeitig mitzuteilen, dass sie noch auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

§15 Die Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung der Mitglieder. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erfolgen. Anträge müssen bei Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
2. Die Vorstandschaft hat für die Mitgliederversammlung eine Tagesordnung festzusetzen, die den Mitgliedern mitgeteilt werden muss. In der Tagesordnung müssen insbesondere beantragte Satzungsänderungen und Benennungen der zu ändernden Satzungs Vorschriften aufgezählt werden. Ferner ist im Falle einer beabsichtigten Beitragserhöhung und einer Erhebung der Umlagen der Antrag gesondert in der Tagesordnung aufzuführen.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder für alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände beschlussfähig.
4. Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen bzw. nicht rechtzeitig dem Vorstand zugeleitet wurden, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Für diesen Beschluss sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig.
5. Satzungsänderungen bedürfen zur Annahme der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
6. Im übrigen erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§16 Wahlen

1. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen, außerordentlichen, eingeschränkt spielberechtigten und beitragsbegünstigten Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss geleitet und durchgeführt. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Mitgliederversammlung durch Zuruf bestimmt und behalten aktives und passives Wahlrecht.
3. Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Wahlen durch Zuruf sind auf Antrag zulässig, wenn nur 1 Wahlvorschlag unterbreitet worden ist bzw. kein Widerspruch erfolgt. Abwesende sind wählbar, wenn deren schriftliche Zustimmungserklärung vorliegt.
4. Bei allen Wahlen ist einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
5. Jeder Gewählte kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Dieser Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden.

6. Scheidet ein Mitglied mit Funktion innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin benennt der Vorstand einen Stellvertreter.

§17 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt und auf 2 Jahre bestimmt, sie dürfen nicht der erweiterten Vorstandschaft angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Solange keine Neuwahl der Kassenprüfer stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Kassenprüfern weitergeführt.
3. Die Kassenprüfer haben jährlich die Kassenführung zu prüfen und ihren Bericht schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss in einer besonderen, hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung über die Auflösung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Voll- und Ehrenmitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer 2. Mitglieder-versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Fürstenfeldbruck zu, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 30.03.1976 und in den Mitgliederversammlungen vom 19.10.1979, 20.11.1992, 26.11.1999, 25.02.2005, 21.03.2014 und 06.03.2015 geändert.